



STADT ERLENBACH

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES HAUPT- UND FINANZAUSSCHUSSES

Sitzungsdatum: Dienstag, 15.10.2024
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:30 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Becker, Christoph

Ausschussmitglieder

Bader, Gerhard
Bohlender, Benjamin
Fahn, Hans Jürgen, Dr.
Gundert, Martin
Monert, Alexander
Münzel, Petra
Münzel, Wolfgang
Oliveira Zbinden, Marina
Pfeffer, Michael

Stellvertreter

Dyroff, Lisa-Maria

Schriftführerin

Heßberger, Tamara

Verwaltung

Hohlweck, Florian
Kampf, Uwe

Abwesende und entschuldigte Personen:

Ausschussmitglieder

Müller-Bartels, Claudia

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Bekanntgaben
- 2 Zwischenbericht zur Haushaltsentwicklung 2024
- 3 Benutzungsgebühren und -entgelte der öffentlichen Einrichtungen 2025; **2024/2118**
Kindertageseinrichtungen, Mittagsbetreuung, Musikschule, Stadtbibliothek und
Bergbad;
Information über die Gebührenanpassungen
- 4 Gebühren für Wasserversorgung und Entwässerung; **2024/2119**
Information über die Fortschreibung der Gebührenkalkulation
- 5 City-Bus; **2021/1350/**
Vereinbarung zur Abrechnung von Sondertarifen in der VAB - Änderungen 1
zum 01.01.2025
Beratung und Beschlussfassung
- 6 Grundsteuerreform; **2024/2123**
Information und Neufestsetzung der Hebesätze 2025;
Beratung und Beschlussempfehlung an den Stadtrat
- 7 Anfragen aus dem Gremium

Erster Bürgermeister Christoph Becker eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Haupt- und Finanzausschusses fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Bekanntgaben

- keine -

2 Zwischenbericht zur Haushaltsentwicklung 2024

Diskussionsverlauf:

Stadtkämmerin Tamara Heßberger stellt anhand der als **Anlage 1** diesem Protokoll beigefügten Präsentation den Zwischenbericht vor und informiert über die zum diesjährigen Haushaltsausgleich erforderliche Kreditaufnahme. Hierfür werden von der Kämmerei bis zur nächsten Stadtratssitzung die entsprechenden Angebote eingeholt.

3 Benutzungsgebühren und -entgelte der öffentlichen Einrichtungen 2025; Kindertageseinrichtungen, Mittagsbetreuung, Musikschule, Stadtbibliothek und Bergbad; Information über die Gebührenanpassungen

1. Entwicklung des Prozedere für Gebührenanpassungen

Der Haupt- und Finanzausschusses hat für folgende städtische Einrichtungen beschlossen, eine jährliche Anpassung der Gebühren an die Höhe der relevanten Tarifabschlüsse für die städtischen Bediensteten vorzunehmen:

Einrichtung	Beschluss vom
Kindertageseinrichtungen	19.09.2013
Bergschwimmbad	19.09.2013
Stadtbibliothek	19.09.2013
Musikschule	10.03.2015
Mittagsbetreuung	14.11.2017

Zusätzlich sollen eventuelle Kostensteigerungen aufgrund Qualitäts- bzw. Leistungsverbesserungen in den Einrichtungen als zusätzliche Komponente bei der Berechnung einer möglichen Gebührenanpassung einfließen.

Für die **Volkshochschule** wurde in der Sitzung vom 19.09.2013 vereinbart, dass aufgrund der Sonderbedingungen durch die bestehende Zweckvereinbarung zur Kostenbeteiligung des Landkreises und der Wohnsitzkommunen der Teilnehmer von einer automatischen Gebührenanpassung abgesehen werden soll und stattdessen individuelle Überlegungen und Berechnungen zu den Gebühren angestellt werden sollen.

2. Seitherige Gebührenanpassungen

Nach einer im **Jahr 2014** vorgenommenen **Basisanpassung** der Gebühren um **10 %**, kam die beschlossene Regelung erstmals ab dem Jahr 2015 zum Tragen. Folgende Gebührenanpassungen analog dem Ergebnis aus den Tarifverhandlungen des öffentlichen Dienstes wurden in den vorangegangenen Jahren vorgenommen:

- **2015** -> **3,00 %**
- **2016** -> **2,40 % + 3,30 % in den Kindertageseinrichtungen**
- **2017** -> **2,40 %**
- **2018** -> **2,35 %**
- **2019** -> **3,19 %**
- **2020** -> **3,09 %**
- **2021** -> **1,06 %**
- **2022** -> **1,40 %**
- **2023** -> **1,80 %**
- **2024** -> **4,54 % (= prozentuale Kostenauswirkung der Inflationsausgleichszahlungen)**

3. Gebührenanpassung 2025

In der Tarifrunde für die rund 2,5 Millionen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und Kommunen haben die Tarifparteien am 22.04.2023 ein Tarifergebnis erzielt.

Demnach erhielten die Beschäftigten von Juni 2023 bis Februar 2024 anteilig eine steuer- und abgabenfreie Inflationsausgleichszahlung in Höhe von insgesamt 3.000 Euro ausbezahlt. Zum 01.03.2024 stiegen die Einkommen der Beschäftigten dann tabellenwirksam um einen Sockelbetrag von 200 Euro plus 5,5 Prozent. Die Laufzeit des Tarifvertrages beträgt 24 Monate bis zum 31. Dezember 2024.

Die **Kostenauswirkung der Tarifeinigung für das Haushaltsjahr 2024** hat der Kommunale Arbeitgeberverband Bayern e.V. (KAV) mit einem Prozentsatz von **10,54 %** ermittelt. Dieser setzt sich aus drei Elementen zusammen:

- Einmalzahlungen des Inflationsausgleichs in den Monaten Januar und Februar 2024
- fixe Erhöhung des Sockelbetrags um 200 Euro zum 01.03.2024
- 5,5%-Erhöhung der Tabellenbeträge ab dem 01.03.2024

Dieser Prozentsatz wurde als Grundlage für die Berechnung der **Gebührenanpassungen 2025** für die betreffenden städtischen Einrichtungen herangezogen, wobei als Basiswert die Gebühren des Vorjahres herangezogen wurden, da im Tarifjahr 2023 keine prozentuale Erhöhung der Tabellenentgelte erfolgt ist, sondern fixe Beträge als Inflationsausgleichszahlung gewährt wurden (siehe **Anlagen 1 - 5**). Es ergibt sich damit eine theoretische tatsächliche Erhöhung zum direkten Vorjahr um nur 6 %.

Besondere bei der Gebührenfestlegung zu beachtende Qualitäts- bzw. Leistungsverbesserungen in den betreffenden Einrichtungen sind für das kommende Jahr nicht bekannt.

Der Tagesordnungspunkt dient der Information. Der Erlass der geänderten Gebührensatzungen und Entgeltordnungen erfolgt in einer der nächsten Stadtratssitzungen.

Diskussionsverlauf:

Stadtkämmerin Tamara Heßberger trägt den Sachverhalt vor. Die Fragen und Anregungen der Gremiumsmitglieder werden beantwortet bzw. aufgenommen.

Rechtsgrundlage:

Art. 62 Gemeindeordnung
Art. 8 Bay. Kommunalabgabengesetz
§ 2 Nr. 8 + 15 Geschäftsordnung

**4 Gebühren für Wasserversorgung und Entwässerung;
Information über die Fortschreibung der Gebührenkalkulation**

Das Fachbüro kommunale Transparenz pro fide GmbH hat die Fortschreibung bzw. Nachkalkulation der Wasserversorgungs- und Entwässerungsgebühren für den Kalkulationszeitraum 2023 - 2025 auf Basis der Jahresrechnung 2023, der Haushaltsansätze 2024 sowie der Finanzplanungsdaten für 2025 durchgeführt.

Diese Gebührenhochrechnung dient dazu, sich abzeichnende Veränderungen abschätzen zu können. Die Wasser- und Abwassergebühren wurden zuletzt zum 01.10.2022 wie folgt neu festgesetzt:

		alt	neu
Trinkwassergebühr (netto)	Erhöhung	1,61 €/m ³	1,74 €/m ³
zzgl. 7% MwSt		0,11 €/m ³	0,12 €/m ³
Abwassergebühr	Senkung	2,47 €/m ³	2,27 €/m ³
Gesamt	Senkung	4,19 €/m³	4,13 €/m³

Nach Ablauf des dreijährigen Gebührenkalkulationszeitraums findet die nächste Neufestsetzung zum 01.10.2025 statt.

Die aktuelle Vorausschau für den Kalkulationszeitraum 2023 - 2025 liefert folgende Ergebnisse:

Bei der **Trinkwassergebühr** ergibt sich nach den aktuell vorliegenden Zahlen eine dreijährige Durchschnittsgebühr von netto **1,56 €/m³** und liegt somit um 0,18 € (10,3 %) unter der aktuell festgesetzten Gebühr von 1,74 €/m³.

Zwar sind einige große Kostenpositionen bei den Betriebsausgaben in den vergangenen Jahren gestiegen (z.B. Erstattungen an den AMME für Betriebsausführung, Energiekosten, Verwaltungskostenbeiträge, Körperschaftssteuerlast), der aufzulösende Überschuss aus dem vorangegangenen Kalkulationszeitraum 2020-2022 mit 322.393,22 € wirkt sich jedoch insgesamt kostenmindernd aus.

Für die Fortschreibung der Kalkulation wurde analog 2022 eine verkaufte Wassermenge von 475.000 m³ pro Jahr angenommen. Für die Neukalkulation im nächsten Jahr wird der 10-Jahres-Durchschnitt herangezogen werden (derzeit rd. 465.000 m³).

Die Kosten für den Ausbau der Alternativen Trinkwasserversorgung sowie die Trinkwassererschließung des Baugebiets Krötenhecken Restteil in Mechenhard sind in der aktuellen Gebührenberechnung für die Jahre 2023-2025 noch nicht berücksichtigt.

Erst im nächsten Kalkulationszeitraum 2026-2028 werden die bis dahin festgestellten tatsächlichen Kosten für die beiden Maßnahmen über die kalkulatorischen Kosten (Abschreibung und Verzinsung) in die neuen Gebühren einfließen. In der Vorausberechnung ist davon auszugehen, dass die Trinkwassergebühr sich um rd. 0,30 - 0,35 € pro m³ spürbar erhöhen wird.

Bei der **Entwässerungsgebühr** ergibt sich momentan eine Tendenz zur Gebührenerhöhung um 0,61 €/m³ (26 %) auf **2,88 €/m³**.

Dies hängt insbesondere an den erhöhten Kosten, z.B. für den Anlagenunterhalt, die Kanaluntersuchungen zur Erfüllung der EÜV, die Erstattungen an den AMME für Betriebsausführung, die Verwaltungskostenbeiträge und die stark gestiegene Betriebskosten- und Zinsumlage an den AMME.

Als Jahreseinleitungsmenge wurde für die Kalkulation mit 420.000 m³ an die mit 416.000 m³ vergleichsweise geringe Vorjahresmenge angeknüpft. Der 10-Jahres-Durchschnitt liegt hingegen bei rd. 436.000 m³.

Auch bei der Entwässerungsgebühr sind die Kosten für die Trinkwassererschließung des Baugebiets Krötenhecken Restteil in Mechenhard in der aktuellen Gebührenberechnung für die Jahre 2023-2025 noch nicht berücksichtigt. Hier wird die sich der daraus resultierende Erhebungsbedarf aufgrund der vergleichsweise geringen Investitionskosten nicht so deutlich auswirken wie bei der Trinkwassergebühr.

Im Jahr 2022 lag die durchschnittliche Wassergebühr im Landkreis Miltenberg bei brutto 2,88 €/m³; die durchschnittliche Entwässerungsgebühr bei 2,71 €/m³ = zusammen 5,59 €/m³.

Diskussionsverlauf:

Stadtkämmerin Tamara Heßberger erläutert den Sachverhalt.

Rechtsgrundlage:

Art. 8 Kommunalabgabengesetz

5 City-Bus; Vereinbarung zur Abrechnung von Sondertarifen in der VAB - Änderungen zum 01.01.2025 Beratung und Beschlussfassung

Im Jahr 2008 wurde mit der Verkehrsgesellschaft mbH Untermain VU ein Vertrag darüber geschlossen, dass für die City-Bus Linie die ausschließlich in Erlenbach zwischen den Ortsteilen Erlenbach, Mechenhard und Streit verkehrt, eine Sondertarif gilt. Nutzer des Busses zahlten für die Einzelfahrt 0,50 € und für die Tageskarte 1,00 €. Die Differenz zum Fahrpreis der VAB hat jährlich die Stadt Erlenbach a. Main getragen.

Seit 01.01.2021 hat, nach erfolgreicher Teilnahme im Rahmen einer Ausschreibung, die Firma „Gute Reise Hauck“ die Linie übernommen und fährt seither die Strecken des City-Busses (Linie 65). Darüber hinaus bedient die Firma „Gute Reisen Hauck“ die Linie 81 und die VU die Linie 61.

Ab 01.07.2021 wurden dann neue Sondertarife, sowohl mit der Firma Gute Reise Hauck (Linien 65 und 81) sowie der VU (Linie 61) vereinbart. Nutzer des Busses zahlten seither für die Einzelfahrt 1,00 € und für die Tageskarte 2,00 €, Kinder jeweils die Hälfte (*künftig Einzelfahrt 1,50 € Erwachsene/ 1,00 € Kinder und Tageskarte 2,50 € Erwachsene/ 1,50 € Kinder*). Die Differenz zum Fahrpreis der VAB hat jährlich die Stadt Erlenbach a. Main getragen.

Eine weitere Veränderung die damit einhergehend ist der Umstand, dass Erlenbach in einer anderen Wabe des VAB-Wabenplanes enthalten ist, als die Ortsteile Mechenhard und Streit. Das führt dazu, dass sich der städtische Zuschuss, bei Fahrten von Streit/Mechenhard nach Erlenbach und zurück, an der Preisstufe 2 orientiert. Dies war zuvor mit der VU anders vereinbart. Seinerzeit war die VU dem Argument gegenüber aufgeschlossen, dass der günstige Fahrpreis so viele Fahrgäste mehr mit sich bringt, dass für das Unternehmen unterm Strich dadurch trotzdem zusätzliche Einnahmen generiert werden können.

In Bezug auf die Wabengestaltung stellt sich die Situation so dar, dass die Summe der verkauften Fahrscheine an die VAB abgeliefert werden muss und die Vergütung auf anderer Basis erfolgt. Für den Fall, dass ein Sondertarif gewährt wird, hat die betreffende Gemeinde die Differenz zu dem regulären Fahrpreis der gültigen Tarifwabe an den jeweiligen Unternehmer zu erstatten, der diesen Aufpreis mit den eingenommenen Entgelten an die VAB weiterleitet. Eine Abrechnung auf dem Preisniveau der Stufe 1 (eine Wabe) ist daher nicht möglich, da ansonsten die Differenz durch das jeweilige Unternehmen gezahlt werden muss.

Die Verkehrsgesellschaft mbH Untermain (VU) teilt nun mit Schreiben vom 16.09.2024 mit:

*„Die Gesellschafterversammlung der Verkehrsgemeinschaft am Bayerischen Untermain (VAB GmbH) hat eine Vereinheitlichung der Sondertarife ab dem Jahr 2025 beschlossen, die **gleichzeitig auch zu einer finanziellen Entlastung der Kommunen** führt. Diese Entscheidung basiert auf dem Gutachten des Büros econex verkehrsconsult GmbH (econex).*

*Im Zuge dieser Veränderung wird für den bestehenden Sondertarifvertrag ein Nachtrag erforderlich, der die **neue einheitliche Tarifstruktur sowie den angepassten Abrechnungsprozess** festhält. Der Vertragspartner ... bleibt unverändert die VU.*

*Sollten Sie mit den Änderungen des Nachtrages nicht einverstanden sein, haben Sie die Möglichkeit, der **Vertrag bis zum 30.09.2024 zu kündigen**. Zusätzlich gewähren wir Ihnen aufgrund der Kurzfristigkeit der Änderung ein **Sonderkündigungsrecht**, von dem Sie **bis zum 20.10.2024** Gebrauch machen können.*

(Der Nachtrag liegt noch nicht vor)

Daneben gibt es, wie zuvor beschrieben eine gleichlautende Vereinbarung mit der Firma „Gute Reisen Hauck“. Diese Vereinbarung mit der Firma „Gute Reisen Hauck“ wurde von dort fristgerecht zum 31.12.2024 gekündigt.

Mit Schreiben vom 18.09.2024 hat sich nun die Firma OMNY GmbH gemeldet und mitgeteilt, dass jetzt die OMNY GmbH und die OMNY nine GmbH den Geschäftsbetrieb im Raum Miltenberg von der Gute Reise Hauck GmbH konzernintern übernommen haben und den Neuanchluss der Sondertarifregelung zum 01.01.2025 unter den genannten Konditionen anbietet.

(Der Vertrag liegt noch nicht vor.)

Zusammenfassend bedeutet das:

Ist die Stadt Erlenbach a. Main nicht bereit, den Sondertarif in der angebotenen Weise anzunehmen und das Sonderkündigungsrecht nutzen bzw. keinen neuen Vertrag mit der OMNY GmbH abzuschließen, kommt kein neuer Sondertarifvertrag zustande und die Erlenbacher*innen müssen künftig die deutlich höheren Fahrpreise bei der Nutzung der Busse Innerorts zahlen.

Eine Änderung der Wabenstruktur ist ausschließlich im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Aufgabenträgers (Landkreis Miltenberg) in Verbindung mit der VAB und kann insofern weder durch die Stadt noch von den Dienstleistern verändert werden.

Die Umsetzung der neuen Tarifstruktur erfolgt zum 01.01.2025 im Rahmen des regulären Tarifwechsels. **Eine entsprechende Informationskampagne für die Fahrgäste organisiert und gestaltet die VAB.**

Verwaltungsseitig wird empfohlen, vom Sonderkündigungsrecht keinen Gebrauch zu machen und die neue Sondertarifpreisstruktur zu akzeptieren sowie einen neuen Vertrag mit der OMNY GmbH abzuschließen. Trotz der Erhöhung für die Nutzer erfolgt noch eine deutliche Subventionierung des Fahrpreises für den City-Bus durch die Stadt, was zu einer Attraktivitätssteigerung beiträgt.

Diskussionsverlauf:

Der Leiter des Hauptreferates Uwe Kampf stellt den Sachverhalt vor.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Stadt Erlenbach hat jährlich die Differenz zwischen den erhobenen Fahrpreisen und den tatsächlichen Fahrpreisen an die VU überwiesen, bzw. seit 01.01.2021 an Hauck Reisen.

Der Zuschussbedarf hat sich nutzerabhängig wie folgt entwickelt:

Jahr	Fahrscheine	Zuschuss
0,50 €/0,50 € für Einzelfahrten bzw. 1,00 €/1,00 € für Tageskarten		
2012	3.841	10.157,10 €
2013	5.783	15.712,60 €
2014	5.830	18.167,60 €
2015	7.084	20.120,40 €
2016	7.416	21.366,20 €
2017	9.508	25.419,80 €
2018	9.177	24.474,90 €
2019	12.379	32.799,50 €
2020	12.986	22.827,80 €
1. Halbjahr 2021	7.059	10.656,40 €
Preiserhöhung ab 01.07.2024		
1,00 €/0,50 € für Einzelfahrten bzw. 2,00 €/1,00 € für Tageskarten		
2. Halbjahr 2021	6.903	6.755,40 €
2022	9.556	14.127,30 €
2023	8.938	14.617,50 €
2024	Laufendes Jahr	Laufendes Jahr
Preiserhöhung ab 01.01.2025		
1,50 €/1,00 € für Einzelfahrten bzw. 2,50 €/1,50 € für Tageskarten		

Hier die zukünftige Preisstaffelung

Tarifprodukt	VAB-Preis pro Fahrschein (*)	Ermäßigter Preis Pro Fahrschein	Zuschuss Stadt pro Fahrschein
Einzel Erw. Stufe 1	2,20 €	1,50 €	0,70 €
Einzel Kind Stufe 1	1,50 €	1,00 €	0,50 €
Tages Erw. Stufe 1	4,20 €	2,50 €	1,70 €
Tages Kind Stufe 1	2,50 €	1,50 €	1,00 €
Einzel Erw. Stufe 2	3,00 €	1,50 €	1,50 €
Einzel Kind Stufe 2	2,20 €	1,00 €	1,20 €
Tages Erw. Stufe 2	5,90 €	2,50 €	2,90 €
Tages Kind Stufe 2	3,90 €	1,50 €	2,40 €

(*) gültig seit 01.04.2024

Beschluss:

Dem Nachtrag zur Sondertarifvereinbarung vom 01.07.2021 zwischen der Stadt Erlenbach a. Main und der Verkehrsgesellschaft mbH Untermain (VU) wird in der vorgelegten Form zugestimmt.

Der Abschluss einer neuen Sondertarifvereinbarung mit der OMNY GmbH wird in der vorgelegten Form zugestimmt.

Die neuen Preise für die Nutzer in Höhe von 1,50 €/1,00 € für Einzelfahrten bzw. 2,50 €/1,50 € für Tageskarten gelten ab 01.01.2025.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

6 Grundsteuerreform; Information und Neufestsetzung der Hebesätze 2025; Beratung und Beschlussempfehlung an den Stadtrat

Im Rahmen der Haushaltsberatungen sowie durch Email vom 10.07.2024 wurde der Stadtrat von der Verwaltung bereits über die Hintergründe der Grundsteuerreform und die weiteren Umsetzungsschritte informiert.

Allgemeine Informationen zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer unterteilt sich in Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke und Grundsteuer B für bebaubare und bebaute Grundstücke. Grundsteuerpflichtig ist die Person, welche am 01.01. eines Kalenderjahres im Grundbuch eingetragen ist. Die Grundsteuer, die ausschließlich der Stadt zufließt, basiert auf dem Grundsteuermessbetrag. Dieser wird vom Finanzamt festgesetzt.

Ab dem Jahr 2025 spielt der Wert eines Grundstücks bei der Berechnung der Grundsteuer in Bayern keine Rolle mehr. Die Grundsteuer in Bayern wird ab diesem Zeitpunkt nur nach der Größe der Fläche von Grundstück und Gebäude berechnet und durch ein wertunabhängiges Flächenmodell umgesetzt. Das Finanzamt ermittelt auf Grundlage der vom Grundbesitzer in der Grundsteuererklärung gemachten Angaben den neuen Grundsteuermessbetrag. Diesen bekommt die die Stadt, genauso wie der Grundstückseigentümer, per Grundlagenbescheid vom Finanzamt mitgeteilt.

Die letztlich zu zahlende Grundsteuer ergibt sich aus dem Messbetrag multipliziert mit dem individuellen Hebesatz der Stadt. Die bisherigen Hebesätze verlieren mit Ablauf des Kalenderjahres 2024 automatisch ihre Gültigkeit und müssen daher in einer separaten Hebesatzsatzung mit Wirkung zum 01.01.2025 neu festgesetzt werden.

Der Begriff „Aufkommensneutralität“ und Höhe der Hebesätze:

Im Zusammenhang mit der Grundsteuerreform taucht immer wieder der Begriff der Aufkommensneutralität auf. Vor allem in der Presse oder in Gesprächen mit Bürgern wird dieser Begriff oft missverstanden. Die Reform der Grundsteuer soll laut Bundes- und Landespolitik möglichst aufkommensneutral erfolgen. Dieser Appell aus dem Jahr 2019 bezog sich auf das Gesamtgrundsteueraufkommen vor der Reform.

Aufkommensneutralität bedeutet nicht, dass die individuelle Grundsteuer des jeweiligen Grundstückseigentümers gleich hoch bleibt. Nicht jeder Steuerschuldner wird das Gleiche zahlen wie bisher (Folge des Urteils!). Aufgrund der Verfassungswidrigkeit des alten Grundsteuersystems muss es sogar zu individuellen Verschiebungen durch die Reform kommen.

Aufkommensneutralität bedeutet, dass die Städte und Gemeinden nach Umsetzung der Reform ihr Grundsteueraufkommen insgesamt stabil halten können - also im Jahr 2025 ähnlich viel an Aufkommen aus der Grundsteuer generieren wie in den Jahren vor der Reform. Es gibt allerdings keine gesetzliche Pflicht zur Aufkommensneutralität!

Keine Gemeinde bzw. Stadt erhöht demnach wegen der Reform das Grundsteueraufkommen, dies widerspräche dem Gebot der Aufkommensneutralität. Allerdings kann es vor Ort notwendig sein, unter anderen Gesichtspunkten (also unabhängig von der Reform) die Grundsteuereinnahmen insgesamt angemessen im Jahr 2025 anzuheben. Schließlich sind alle Städte und Gemeinden gesetzlich verpflichtet, ihre Haushalte auszugleichen. Sie müssen also sowohl auf wegbrechende Einnahmen reagieren, als auch die Ausgabensteigerungen der letzten Jahre im Blick haben.

Die Personalausgaben (+67 Prozent) und Sozialausgaben (+74 Prozent) der Kommunen sind in den vergangenen 10 Jahren massiv angestiegen. Belastend hinzu kommt die inflationäre Entwicklung in den letzten zwei Jahren oder auch die Mehrbelastungen durch die Erhöhung der Kreisumlage. Die Ausgabensteigerungen sind von der Stadt also nur sehr bedingt beeinflussbar. Reichen die Finanzmittel zur Erfüllung der aktuell anstehenden Aufgaben nicht aus, müssten sogar angemessene Steuererhöhungen diskutiert und bei Bedarf Mehreinnahmen aus der Grundsteuer durch höhere Hebesätze generiert werden. Es wäre sogar legitim, wenn die Stadt aus haushaltsrechtlichen Gründen (z.B. Vermeidung Schuldenanstieg, Sicherstellung der Mindestzuführung) höhere Hebesätze festlegt. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass die **Grundsteuerhebesätze der Stadt Erlenbach a.Main mit 340 %** seit dem 01.01.2011 unverändert sind und derzeit unter dem Durchschnitt vergleichbarer Städte kreisangehöriger Gemeinden in Bayern (349 %) liegen. Würde man die Hebesätze entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex in Deutschland von 2011 bis 2024 berechnen, müsste diese sogar auf 430 % angepasst werden.

Aktueller Bearbeitungsstand:

Zum aktuellen Zeitpunkt wurden der Stadt Erlenbach a.Main vom Finanzamt für rd. 85% der Grundsteuerfälle neue Messbetragsbescheide übermittelt. In Zahlen ausgedrückt handelt es sich hier um rd. 4100 Datensätze. Erst seit Ende September ist es überhaupt möglich, diese Datensätze zu bearbeiten und programmtechnisch zur Vorbereitung in die Berechnungsgrundlagen zu übernehmen. Die Verwaltung hat stichprobenartige Prüfungen durchgeführt und dabei vermehrt unrichtige bzw. zweifelhafte Datensätze festgestellt. Rd. 3.800 Datensätze konnten zwar programmtechnisch den Bestandsfällen zugeordnet werden, dies heißt aber nicht, dass diese alle „korrekt“ sind. Weitere ca. 300 Datensätze sind von vorneherein nicht plausibel und müssen verwaltungsseitig einer zeitintensiven Einzelfallprüfung unterzogen werden. Im Anschluss müssen diese Fälle dem Finanzamt mitgeteilt werden. Es ist allerdings jetzt schon absehbar, dass korrigierte Messbescheide vom Finanzamt erst im Jahr 2025 erlassen werden. Gründe sind die Abarbeitung der noch fehlenden laufenden Fälle, vorzunehmende Schätzungen, Widersprüche und auch begrenzte personelle Ressourcen. Dies bedeutet, die aktuell vorliegenden Daten sind als Berechnungsgrundlage lediglich teilweise aussagekräftig. Es ist mit weiteren Änderungen und Anpassungen in den nächsten 1-2 Jahren zu rechnen.

Der Bayerische Gemeindetag empfiehlt, für den noch nicht vorliegenden Teil der Messbetragsdaten sowie für die als nicht plausibel eingestuften Messbetragsdaten einen ausreichenden Puffer bzw. Hebesatzaufschlag zu berücksichtigen. Die Zielgenauigkeit etwaiger Aufschläge lässt sich frühestens im Laufe des Jahres 2025, voraussichtlich aber erst in den Folgejahren feststellen.

Berechnung und Gegenüberstellung der Grundsteuermessbeträge nach altem und neuem Recht:

Unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen hat die Verwaltung eine Hochrechnung der aktuellen Berechnungsgrundlagen vorgenommen (siehe Anlage). Dargestellt wird die Entwicklung des Steueraufkommens unter Berücksichtigung eines gleichbleibenden Hebesatzes. Demnach würde das Gesamtsteueraufkommen unter Beibehaltung des Hebesatzes von 340 % betragsmäßig um rd. 200.000 € steigen, was bei der Grundsteuer B ca. 15% entspricht. Alternativ ist an einem Beispiel dargestellt, wie sich eine Senkung des Hebesatzes auf das Gesamtsteueraufkommen auswirken würde.

Festlegung des Hebesatzes und Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Die Festlegung des Hebesatzes für 2025 muss unter Berücksichtigung der teilweise unklaren Messbescheide seitens des Finanzamts sowie Abwägung verschiedener o.g. Kriterien erfolgen. Es ist mit großer Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass es in den Folgejahren noch zu reformbedingten Anpassungen bei den Messbetragsdaten kommen wird und dies zu Hebesatzanpassungen führen kann. Die Verwaltung schlägt aufgrund der vorgenannten Gründe (Ausgabensteigerungen, unsichere Datengrundlage, Sicherheitspuffer u.a.) vor, den Hebesatz für die Grundsteuer A und B für 2025 (zunächst) bei jeweils 340 % zu belassen (Anlage Entwurf Hebesatzsatzung). Es ist zielführender den Hebesatz ggf. nächstes Jahr unter Zugrundelegung der bis dahin vorliegenden exakteren Daten anzupassen, als nun eine Senkung zu beschließen und nächstes Jahr evtl. wieder eine Anhebung vornehmen zu müssen.

Diskussionsverlauf:

Der Steuersachbearbeiter Florian Hohlweck stellt den Sachverhalt anhand einer diesem Protokoll als **Anlage 2** beigefügten Präsentation vor. Die Fragen und Anmerkungen im Rahmen der folgenden Diskussion werden beantwortet bzw. begründet. Abschließend erfolgt der mehrheitliche Empfehlungsbeschluss an den Stadtrat zum Erlass dem diesem Protokoll als **Anlage 3** beigefügten Entwurf der Hebesatzsatzung ab 01.01.2025.

Rechtslage:

Art. 18 KAG
Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. GO
§ 25 GrStG
BayGrStG
Art. 32 Abs. GO
§ 2 Nr. 8 Geschäftsordnung

Beschlussempfehlung an den Stadtrat:

Die „Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Erlenbach a.Main (Hebesatzsatzung)“ wird mit Wirkung ab 01.01.2025 in der vorgelegten Form erlassen.

Mehrheitlich beschlossen Ja 7 Nein 4 Anwesend 11

7 Anfragen aus dem Gremium

- keine -

Erster Bürgermeister Christoph Becker schließt um 20:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.

Christoph Becker
Erster Bürgermeister

Tamara Heßberger
Schriftführerin